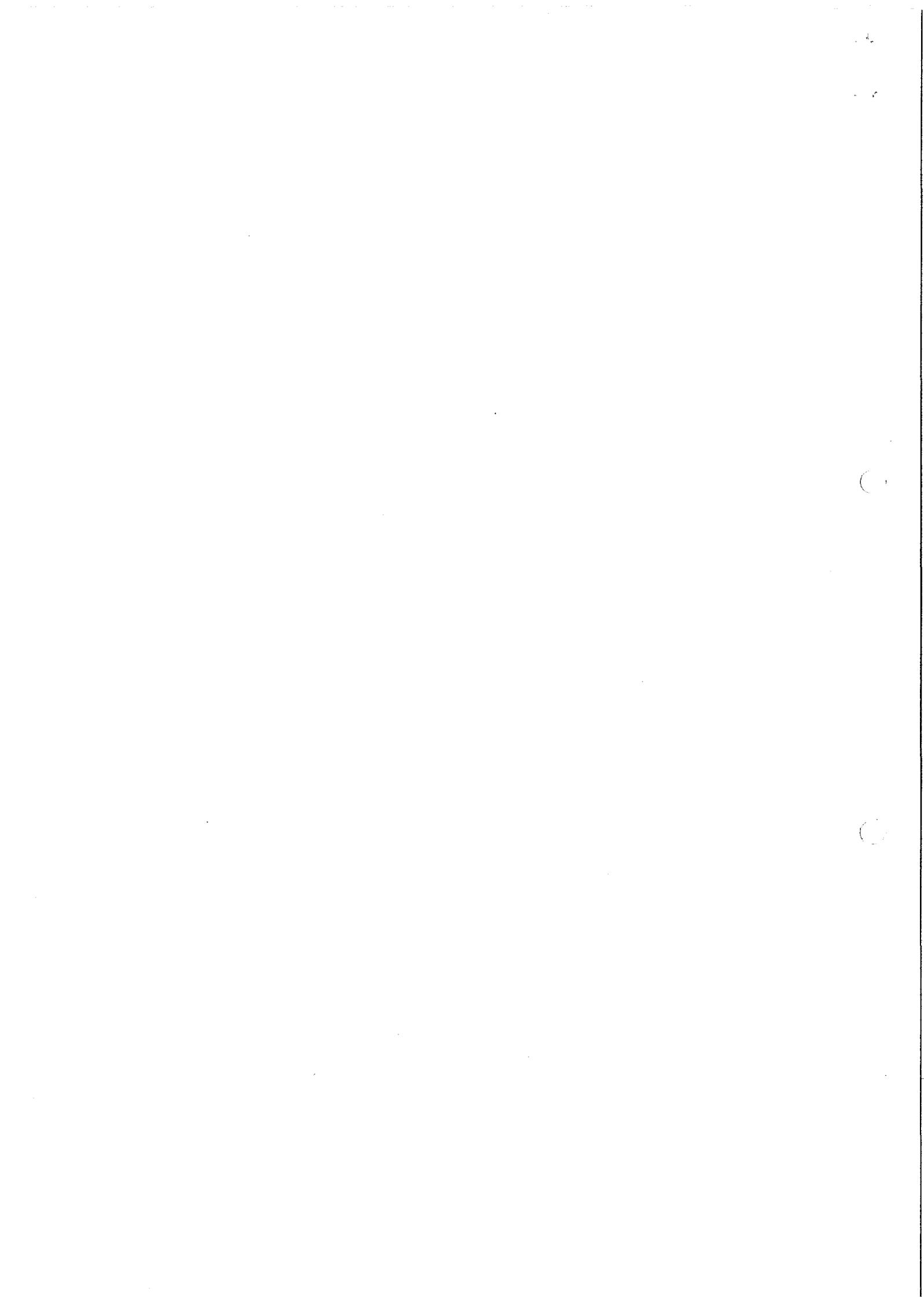


EINWOHNERGEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
24. NOV. 1980	
Akten-nr.	
Abt.:	z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter:	

ERLÄUTERUNGEN ZUM SCHUTZZONEN-REGLEMENT



## 1. EINLEITUNG

79

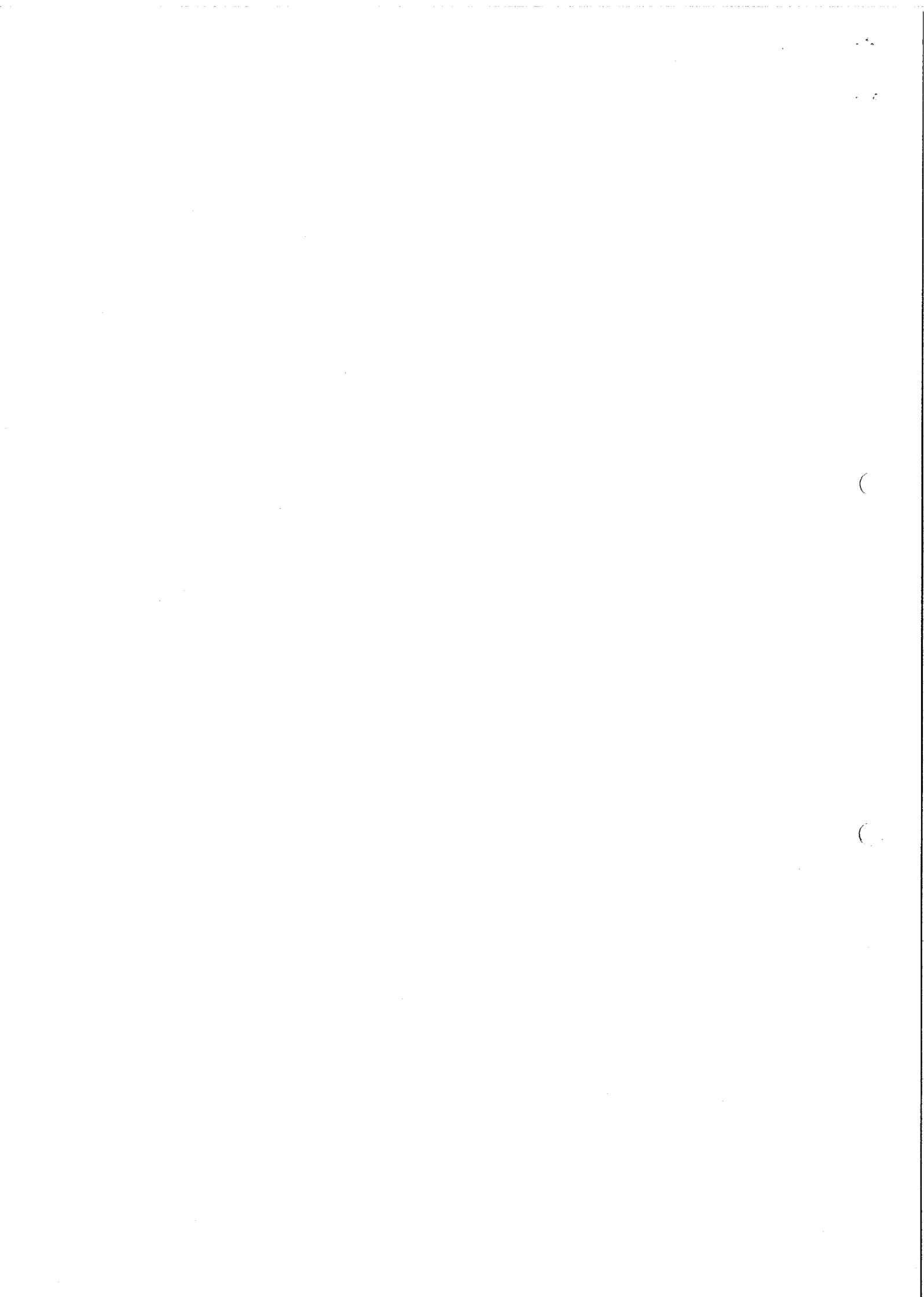
Im Dezember 1980 unterbreiteten wir der Gemeinde Hofstetten-Flüh einen Entwurf zur Ausscheidung von Schutzzonen der für Trinkwasserversorgung dienenden Quellen.

Dieser Entwurf basierte auf der Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen vom Mai 1975 des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz, ferner auf geologischen und hydrogeologischen Kriterien chemischen, physikalischen, bakteriologischen Daten, usw., usw.

Es zeigte sich, dass bei Anwendung der Gewässerschutzgesetzgebung und der erwähnten Richtlinien und Normalien der Wegleitung in Hofstetten - Flüh so oder so nur behelfsmässige Schutzzonen (Karst-einzugsgebiete, aus denen Wasser mit grosser Geschwindigkeit und geringer Reinigung zu Fassungen gelangt, ferner Überbauung) ausgeschieden werden konnten. Aber auch diese behelfsmässigen Schutzzonen nehmen sehr grosse Flächen ein, besonders auch für Quellen die in anderen Gemeinden genutzt werden, deren Einzugsgebiete aber auf Gemeindeboden Hofstetten-Flüh liegen. Es hätten Nutzungsbeschränkungen, Vorschriften, Verbote und Schutzmassnahmen erlassen werden müssen, die im Alltag nicht mehr durchführbar gewesen und daher auch nicht sinnvoll gewesen wären.

In Gesprächen mit Herren des Gemeinderates, der Planungskommission und mit dem Kantonsgeologen wurde vereinbart, nur Zonen für diejenigen Quellen auszuscheiden

- die für die Trinkwasserversorgung Hofstetten-Flüh genutzt werden, namentlich folgende Fassungen: Vorhollen, Nussbaumer, Sternenberg und Kreuz.



- bei denen besondere Umstände oder Gründe vorliegen, die aber für die Versorgung nur von untergeordneter Bedeutung sind, namentlich folgende Fassungen: Magdalenenbrunnen (Denkmalschutz) und Müllerquelle (als künftige Reserve gedacht).

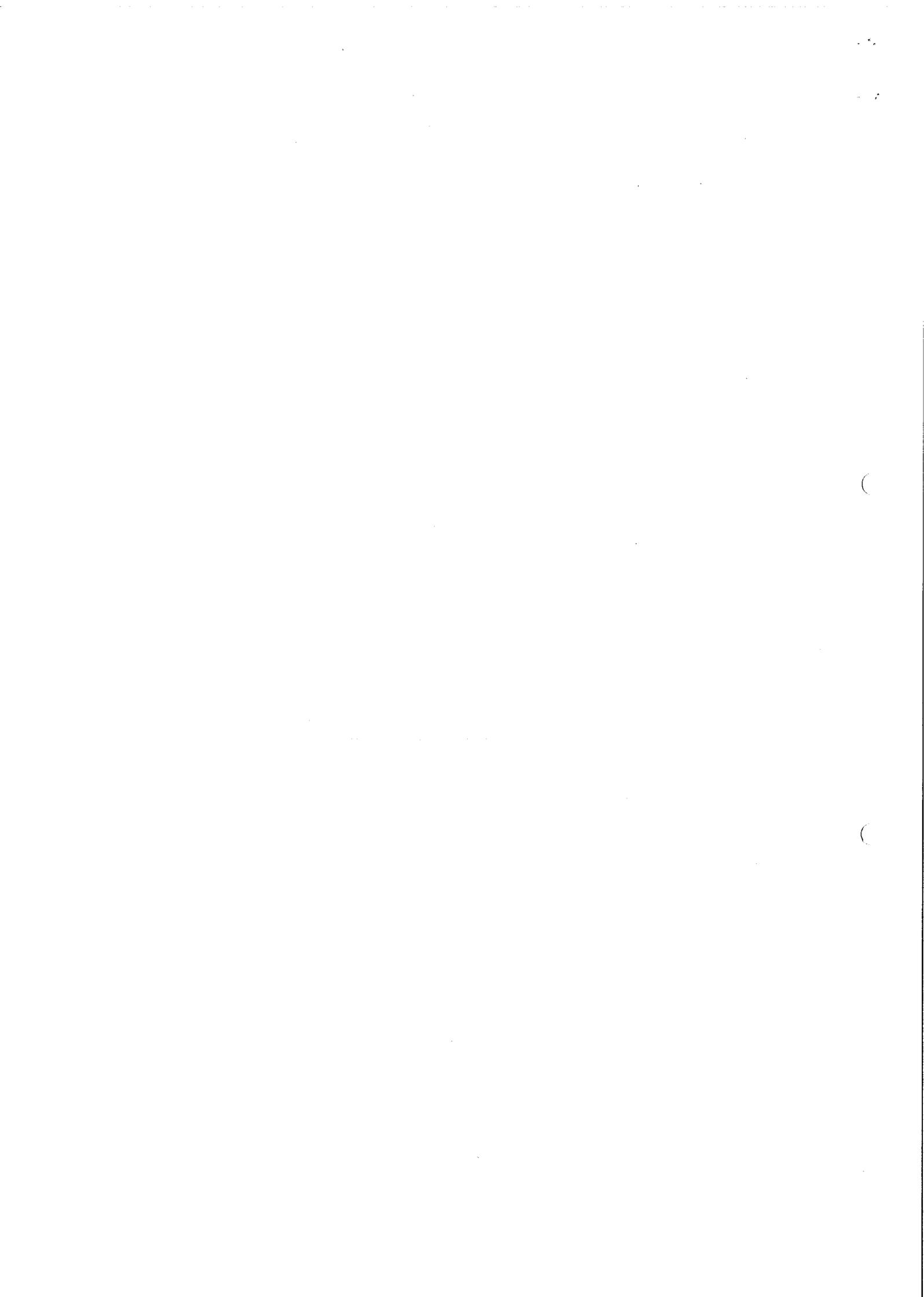
## 2. ALLGEMEINES

Nachdrücklich sei an dieser Stelle festgehalten, dass die auf den Beilagen ausgeschiedenen Schutzzonen und im Reglementsentwurf aufgeführten Nutzungseinschränkungen und Massnahmen lediglich behelfsmässig sind. Dies bedeutet, dass die betreffenden Fassungen nur auf Zusehen hin als Trinkwassergewinnungsanlagen verwendet werden können. Von Seiten der Behörden sind daher folgende Vorkehrungen zu treffen:

- 2.1. Eine alternative Versorgung aus anderen, ausreichend geschützten Fassungen muss/sollte gewährleistet sein.
- 2.2. Eine häufige Kontrolle der Schüttung und der Wasserqualität muss mit der Nutzung einhergehen und sichergestellt werden.
- 2.3. Die praktisch möglichen Schutzmassnahmen sind auch tatsächlich zu verwirklichen.

## 3. ERLÄUTERnde ANGABEN

In den Planbeilagen sind die behelfsmässigen Schutzzonen ausgeschieden und im Reglementsentwurf sind die Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen umschrieben. Wir haben versucht den Katalog der Beschränkungen möglichst einfach abzufassen. Wir vertreten die Auffassung, dass es viel wichtiger ist, dass die Bevölkerung in den Zonen weiss, dass alle Quellen, resp. Fassungen leicht verschmutzt werden können. Jedermann ist verpflichtet alle nach den Umständen und nach dem gesunden Verstand erforderliche Sorgfalt anzuwenden um Verunreinigungen zu vermeiden (Gewässerschutzgesetzgebung)



### 3.1. Zone 1 = Fassungsbereich

Die Zone 1 muss entweder im Eigentum des Fassungseigentümers oder von diesem durch selbständiges und dauerndes Baurecht gesichert sein.

Fassungsanlagen, die den an eine Trinkwasserversorgung zu stellenden Anforderungen nicht genügen, sind anzupassen oder neu zu erstellen. Dies gilt namentlich für Magdalenen- und Müllerfassung

Jede werkfremde Nutzung ist unzulässig.

Zone 1 ist einzuzäunen (falls nicht überbaut - Kreuz-Nussbaumer fassung) und vor jeder Verunreinigung zu schützen.

Zone 1 muss mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen werden. Wald ist zu erhalten. Zone 1 der Nussbaumerquelle kann bestockt werden, nicht jedoch die der Vorhollenfassungen.

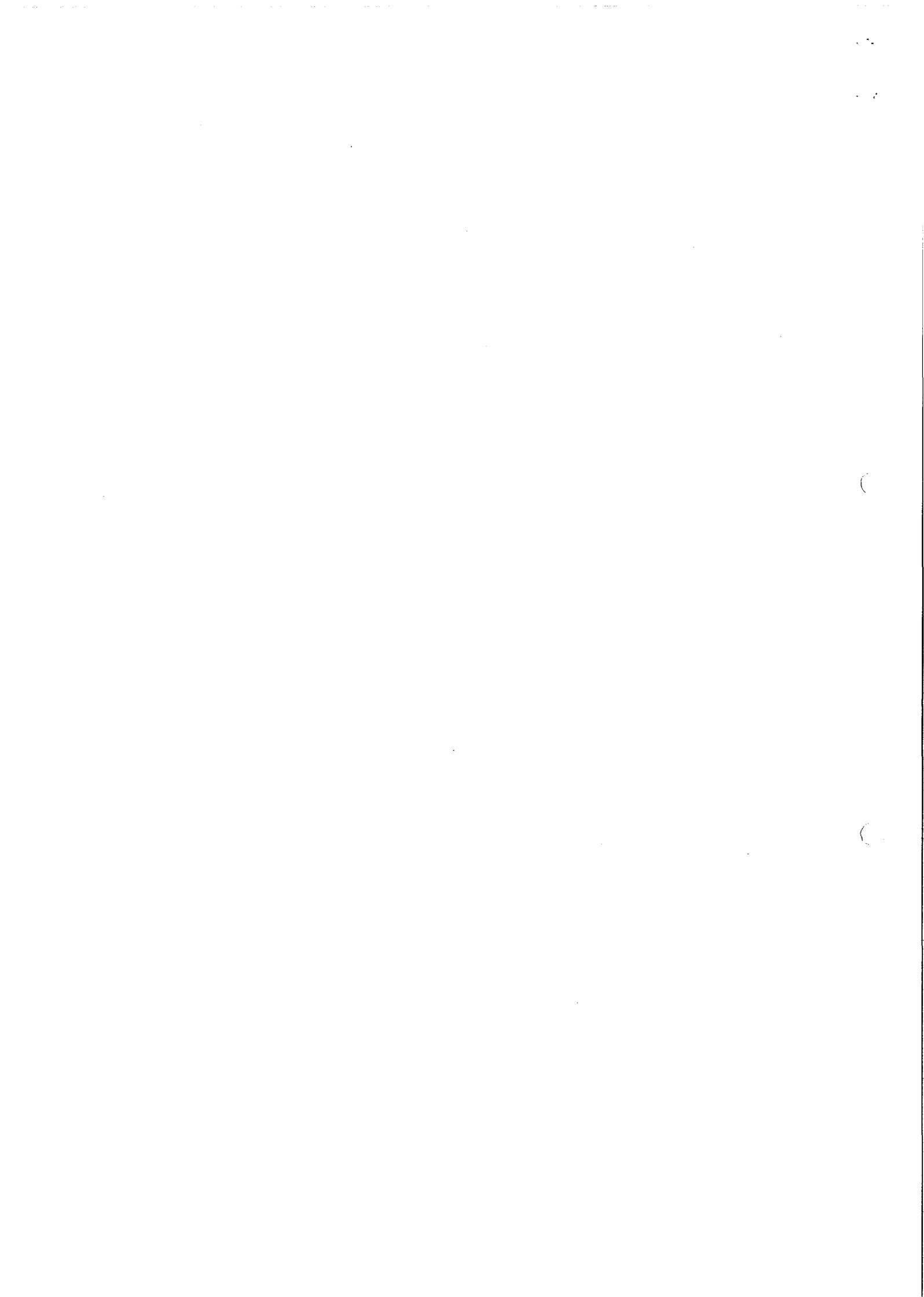
### 3.2. Zone 2 - Engere Schutzzone

Zone 2 muss - wo immer möglich - entweder im Eigentum des Fassungseigentümers oder von diesem durch entsprechende Dienstbarkeiten gesichert sein.

In nicht überbauten Zonen ist eine geregelte Fruchtfolge anzustreben, die auf lange Sicht die natürlich Bodenfruchtbarkeit erhält.

In überbauten Zonen sind alle Anlagen, über die wasser-verunreinigende Stoffe versickern können oder könnten, auf ihre Dichtigkeit hin periodisch zu überprüfen und falls notwendig auf Kosten des Eigentümers abzudichten, zu ersetzen oder aufzuheben.

Für Neubaugebiete gilt das Reglement.



### 3.3. Zone 3 = Weitere Schutzzone

Im Prinzip umfasst Zone 3 das wahrscheinliche, für die Schüttung minimal notwendige Einzugsgebiet.

Ganz besonders den Sterneberg- und Nussbaumerfassungen fliesst das Wasser aus diesen Zonen ohne besondere Reinigungskraft sehr rasch zu.

### 3.4. TTV-Vorschriften

Streng genommen fällt fast das ganze Gemeindegebiet in Zone S (= Grundwasserschutzzonen 1, 2 und 3, d.h. Fassungsbereich, engere und weitere Schutzzone), würde man auch die Einzugsgebiete anderer Quellen (Badquelle Ettingen, Talmühle, etc.) berücksichtigen.

Nach Art. 16 ist in Zone S "das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Anlagen" verboten, ein Verbot, das sich im vorliegenden Falle nicht mehr ausführen lässt.

Sinnesgemäss sind daher die Richtlinien und Schutzmassnahmen für Zone A vorzuschreiben und anzuwenden.

## 4: DIE EINZELNEN FASSUNGEN

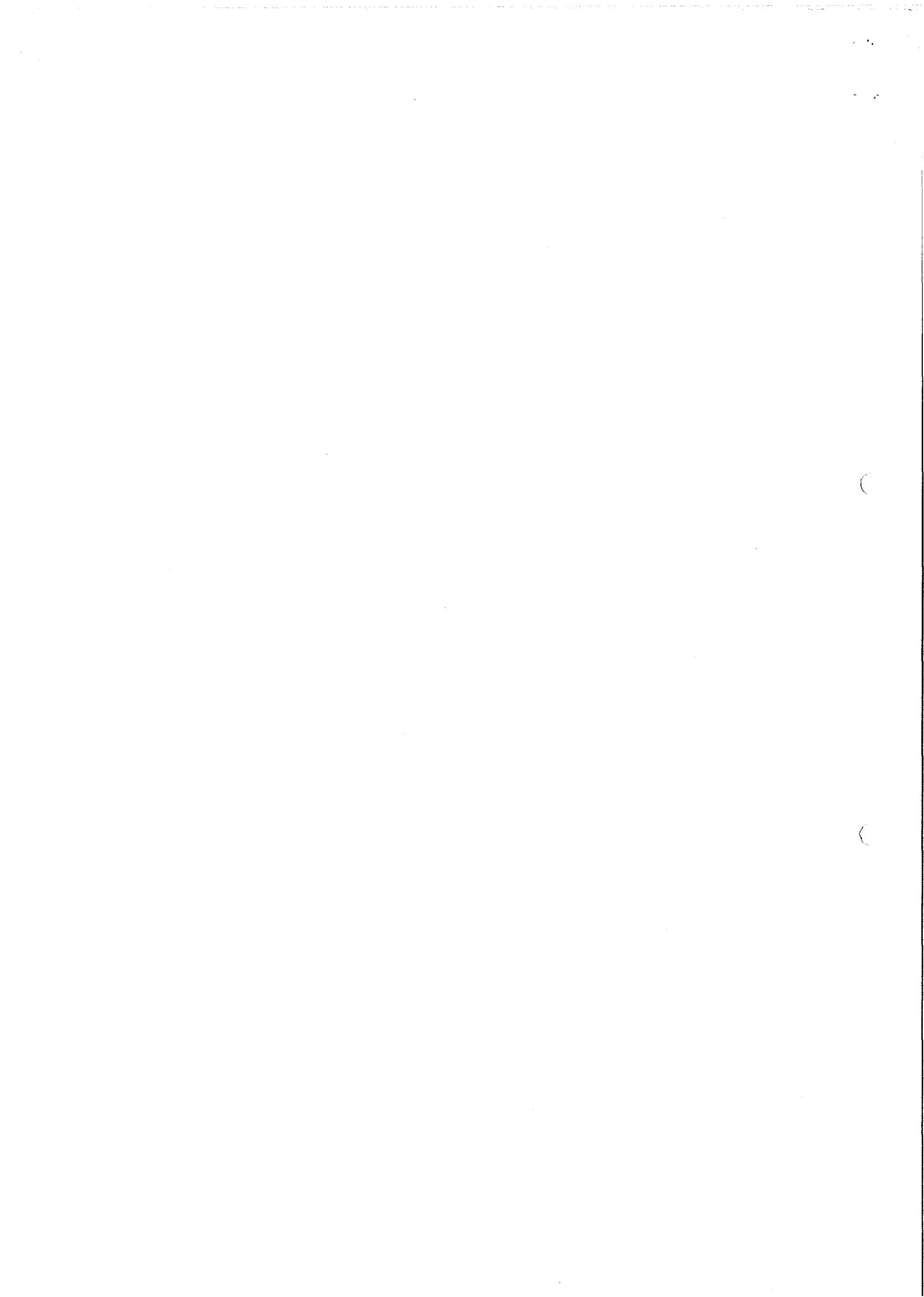
### 4.J: Vorhollen (Plan 1)

6 Brunnstuben mit verschiedenen Fassungssträngen und 1 Sammelstube.

Es handelt sich um eine alte Anlage. Ausführungspläne sind offenbar nicht vorhanden, d.h. Länge, Lage, Verlauf und Ausbildung der einzelnen Fassungsstränge kennt man nicht. Es handelt sich durchwegs um untiefe Fassungen (ca. 2 m unter Terrain). Verunreinigungen (Gülle) sind öfters schon vorgekommen.

Die Ausscheidung der Zone 1 (Fassungsbereich) erfolgte nach folgenden Überlegungen:

- Erfahrungsgemäss haben alte Fassungen der Vorhollenart manchmal lange und sich verzweigende Stränge.



- Daher wurden Areale von 60 m Breite (30 m links und rechts Fassungen), beginnend 10 m unterhalb der ersten Fassung oder Brunnstube abgetrennt.

Beilage Plan 1 ist noch ungenügend. Die einzelnen Brunnstuben sind für den Grundbucheintrag vom Geometer einzumessen, Zone 1 und 2 nach der gegebenen Art und Weise abzustecken.

#### 4.2. Sternenberg (Plan 2)

Das Einzugsgebiet dieser Quelle reicht nachgewiesenermassen bis zum Rotberg (1923 Jaucheverunreinigung vom Hof Rotberg stammend). Kanalisation, Güllegrube, Misstockgrube, Jauchleitungen, Grünfuttersilos, etc etc. sind gründlich und periodisch auf Dichtigkeit hin zu überprüfen. Es muss Gewähr dafür gegeben sein, dass Abwasser, Brühreste von Pflanzenschutzmittel, usw. sicher in die Kanalisation gelangen und nicht irgendwo in den Untergrund versickern.

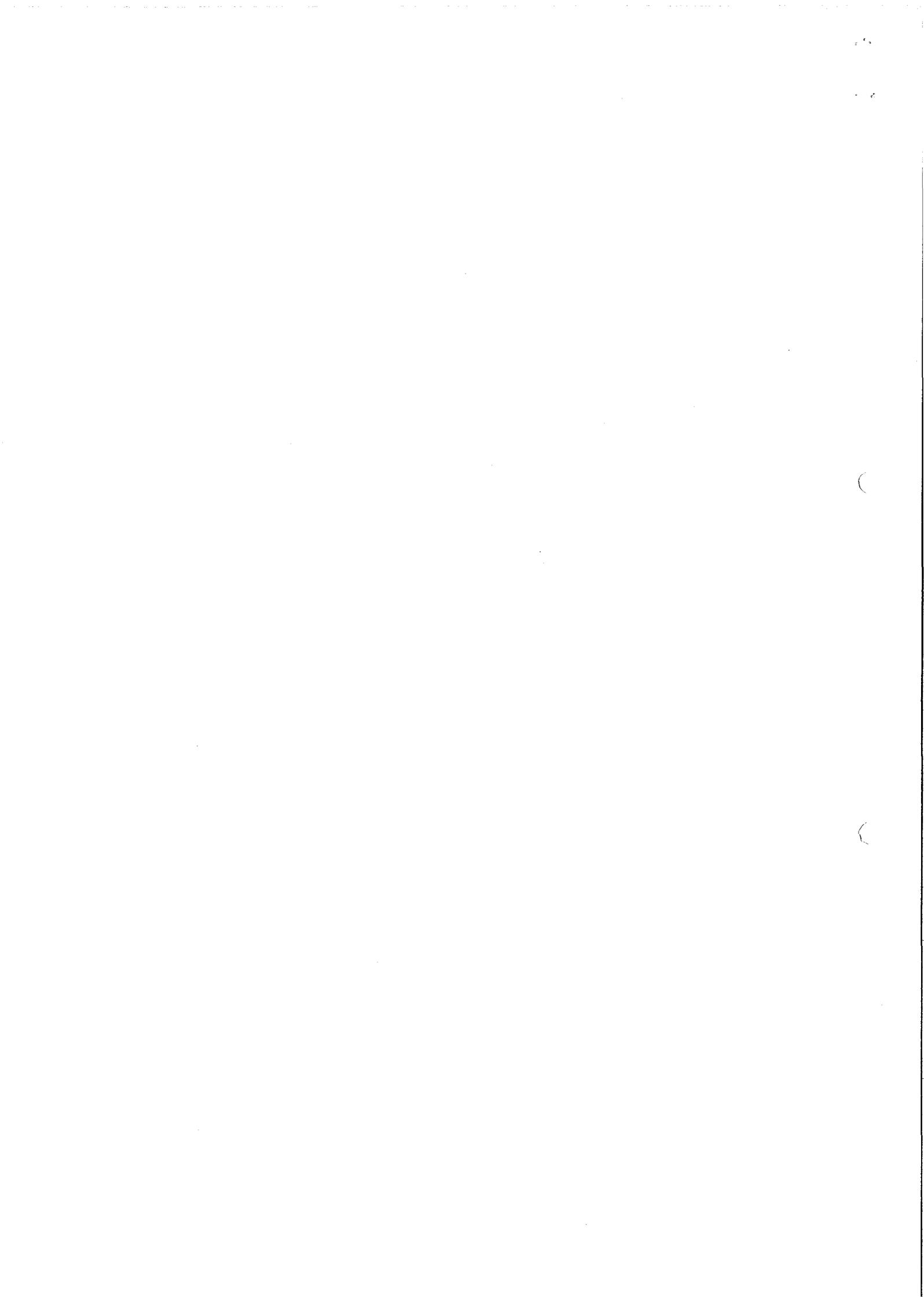
#### 4.3. Kreuzquelle (Plan 3)

Diese Fassung lässt sich in der Praxis kaum schützen. Wir empfehlen ohnehin das Wasser für die Kreuzfassung nicht für Trinkwasser zu benutzen, da es chemisch den Anforderungen für Trinkwasser nicht entspricht, ferner die Gefahr von Setzungen und somit Gebäudeschäden bei starker Nutzung besteht.

#### 4.4. Nussbaumerquelle (Plan 4)

Es ist ganz ausserordentlich schwierig, für diese Fassung vertretbare Schutzzonen auszuscheiden. Die ganze Umgebung ist überbaut, es herrscht rege Bautätigkeit.

Bekanntlich verlief ein Färbversuch 1955 etwa bei der Einmündung Steinrain-Tannenweg positiv, ferner wurde die Fassung 1970 durch Gülle von Rotläng verunreinigt.



#### 4.5. Magdalenenquelle (Plan 5, provisorisch)

Bei unserer letzten Besichtigung vor ein paar Jahren, war die Fassung oder/und Brunnstube in einem schlechten Zustand, umgeben von einem Hühner-, Gänse- und Entenhof. Die Schüttung lässt sich im Mittel um 5 l/min schätzen (max. ca. 10 l/min, min. ca. 0,5 l/min). Die ungepflegte Anlage muss neu erstellt werden, die Zuleitungen sind zu ersetzen. Die Tiere müssen im unteren Teil des Gartens, unterhalb der neuen Fassung eingezäunt werden.

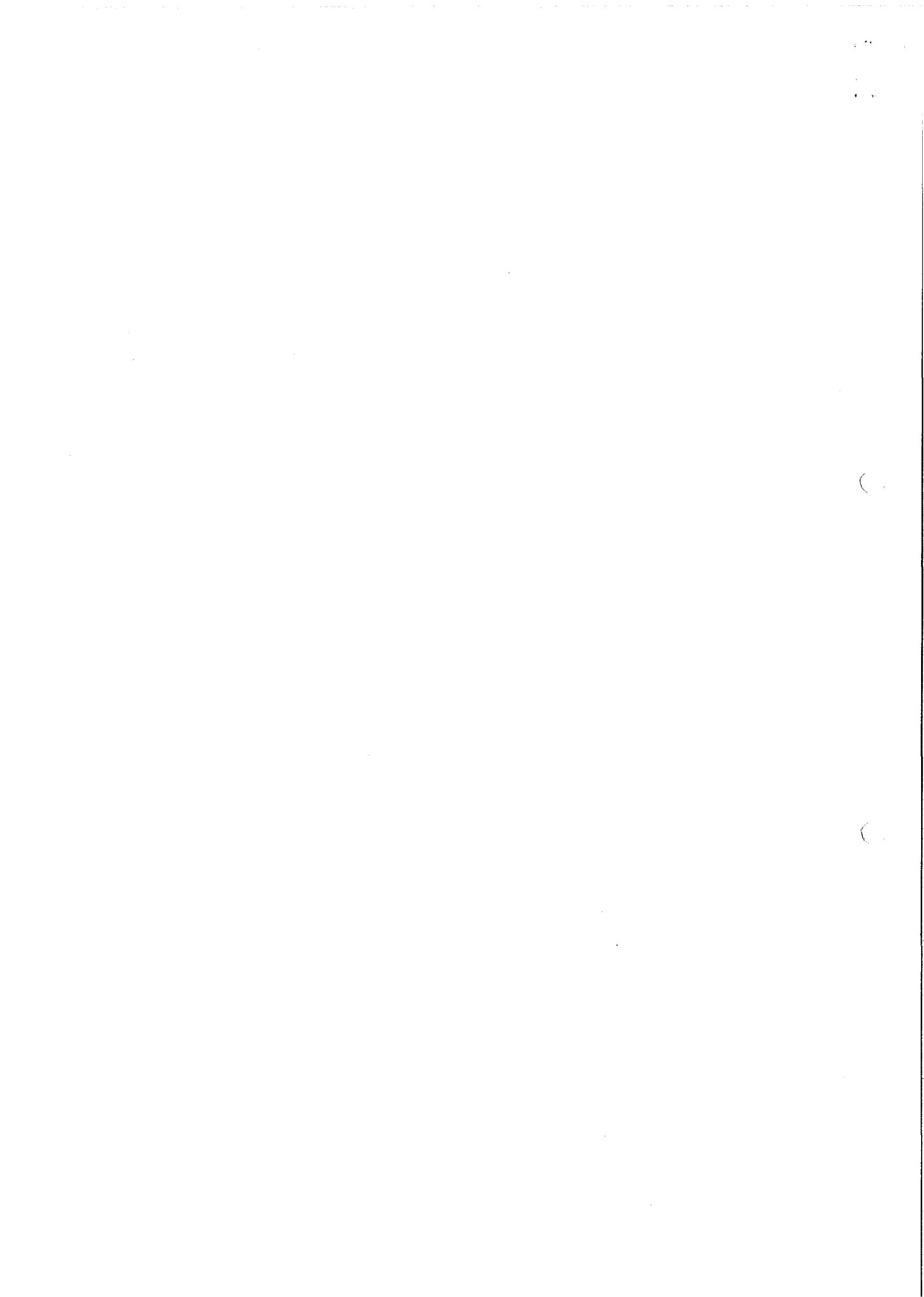
Die Schutzzonen können erst ausgeschieden werden, wenn Lage und Tiefe der neuen Brunnstube und Fassungsstränge, sowie die Ergiebigkeit der neuen Anlage bekannt sind. Die in Plan 5 gegebene Ausscheidung ist provisorisch.

(Anmerkung zu Bauarbeiten für die Erneuerung der Magdalenenfassung: Geologisch in den sehr tonigen Schichten des Callovien, in den sog. Dalle-nacrée und Anceps Athleta-Schichten. Der ganze Hang ist instabil und neigt zu Rutschungen. Bei Bau- resp. Grabarbeiten ist die Stabilität des Hanges stets im Auge zu behalten; die notwendigen Sicherungen sind einzuplanen. Auf dem Bebauungsplan der Gemeinde sind im Einzugsgebiet der Magdalenenquelle Erschliessungsstrassen vorgesehen. Falls diese Strassen tatsächlich gebaut, in den Hang eingeschnitten und mittels Drainage (Hangstabilität!) entwässert werden, verringert sich wahrscheinlich die Ergiebigkeit der Quelle, ja sie könnte sogar trocken fallen.)

#### 4.6. Müllerfassung

Wir haben auf Ausscheidung von Schutzzonen für diese Quelle verzichtet. Auch diese Fassung (untief, ca. 1,5 bis 2 m unter Terrain) mit ihrer geringen Ergiebigkeit (ca. 3 l/min im Mittel geschätzt) und unbekannter Anzahl Strängen muss neu gefasst werden, falls die Gemeinde die Quelle für Versorgungszwecke nutzen will. Erst wenn dies soweit ist, drängt sich eine Schutzzonenausscheidung mit den Nutzungsbeschränkungen auf.

Dr. R. Reber, Geologe

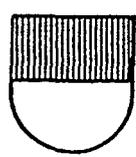


Tripartit Kommittee

0123.115.01

Kanton Solothurn

Gemeinde Hofstetten - Flüh



Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
25. OKT. 1988	
Akten-Nr. <i>AA5/3/10</i>	
Abt.:	z. Kenntnis:
Sachbearbeiter:	<i>DR</i>



BEHELFSMÄSSIGE QUELLWASSERSCHUTZZONEN FÜR DIE FASSUNGEN

- VORHOLLEN
- STERNENBERG
- KREUZ
- NUSSBAUMER

der Wasserversorgung Hofstetten-Flüh

und für die Flühmattquellen der Wasserversorgung Blauen.

Oktober 1982

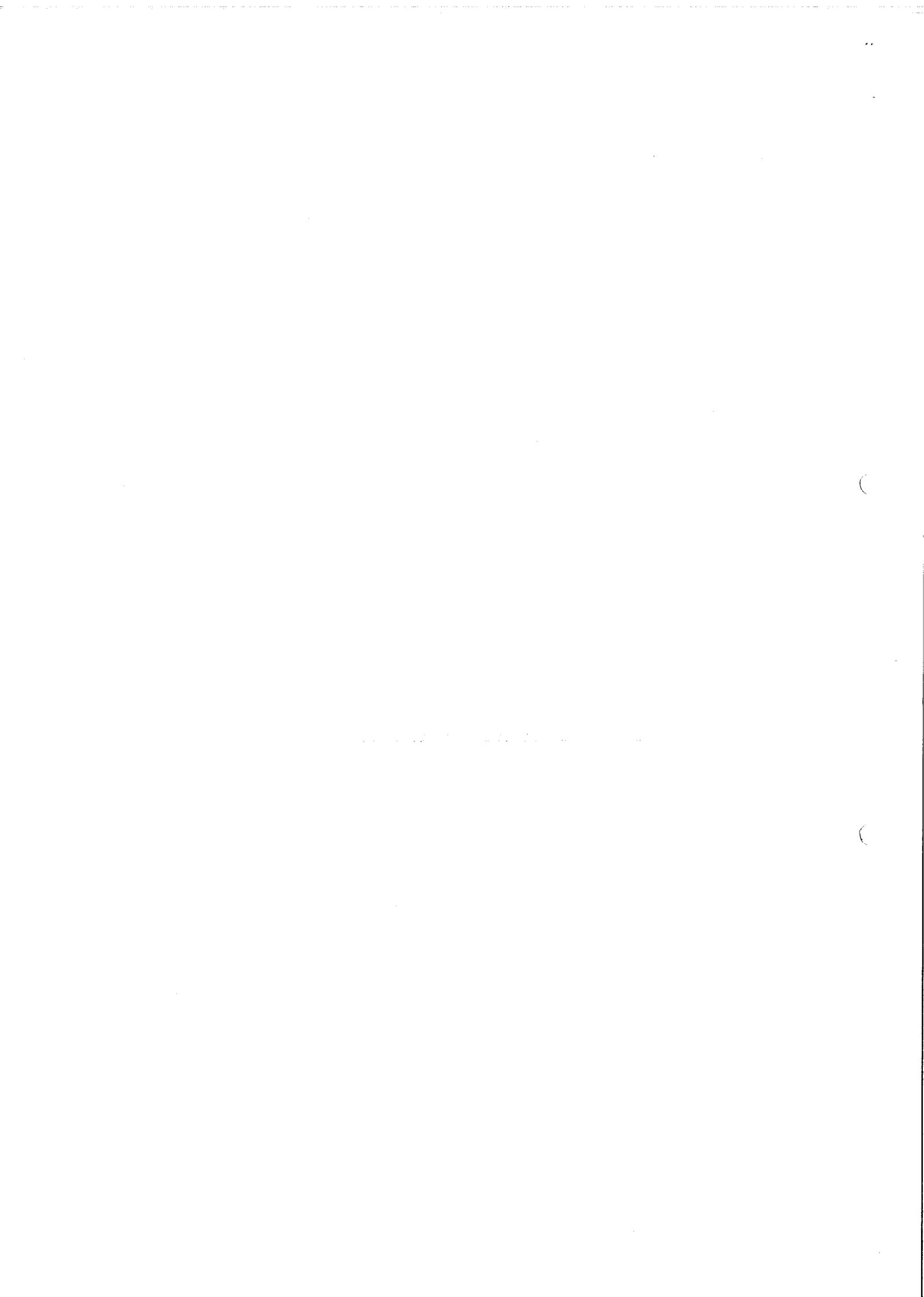
- SCHUTZZONENREGLEMENT -

zur Sicherstellung der Brauch- und Trinkwasserversorgung im Sinne von Artikel 30 des Bundesgesetzes über den Schutz unserer Gewässer gegen Verunreinigung und gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser.

Dazu gehören folgende Schutzzonenpläne :

Plan Nr.	1	(08.018-5)	1	: 10'000	Uebersicht
	2	(08.018-6)	1	: 5'000	Vorhollenfassung + Flühmattquellen
	3	(08.018-7)	1	: 2'000	Sternenbergfassung
	4	(08.018-8)	1	: 2'000	Kreuzfassung
	5	(08.018-9)	1	: 2'000	Nussbaumerfassung

(Magdalenenbrunnen gehört nicht zur Schutzzone)



Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in den erwähnten Schutzzonenplänen ausgedehnten Schutzgebiete.

1.2 Unterteilung

Die Schutzgebiete sind unterteilt in die Zonen

- S1 = Fassungsbereich
- S2 = Engere Schutzzone
- S3 = Weitere Schutzzone

Art. 2

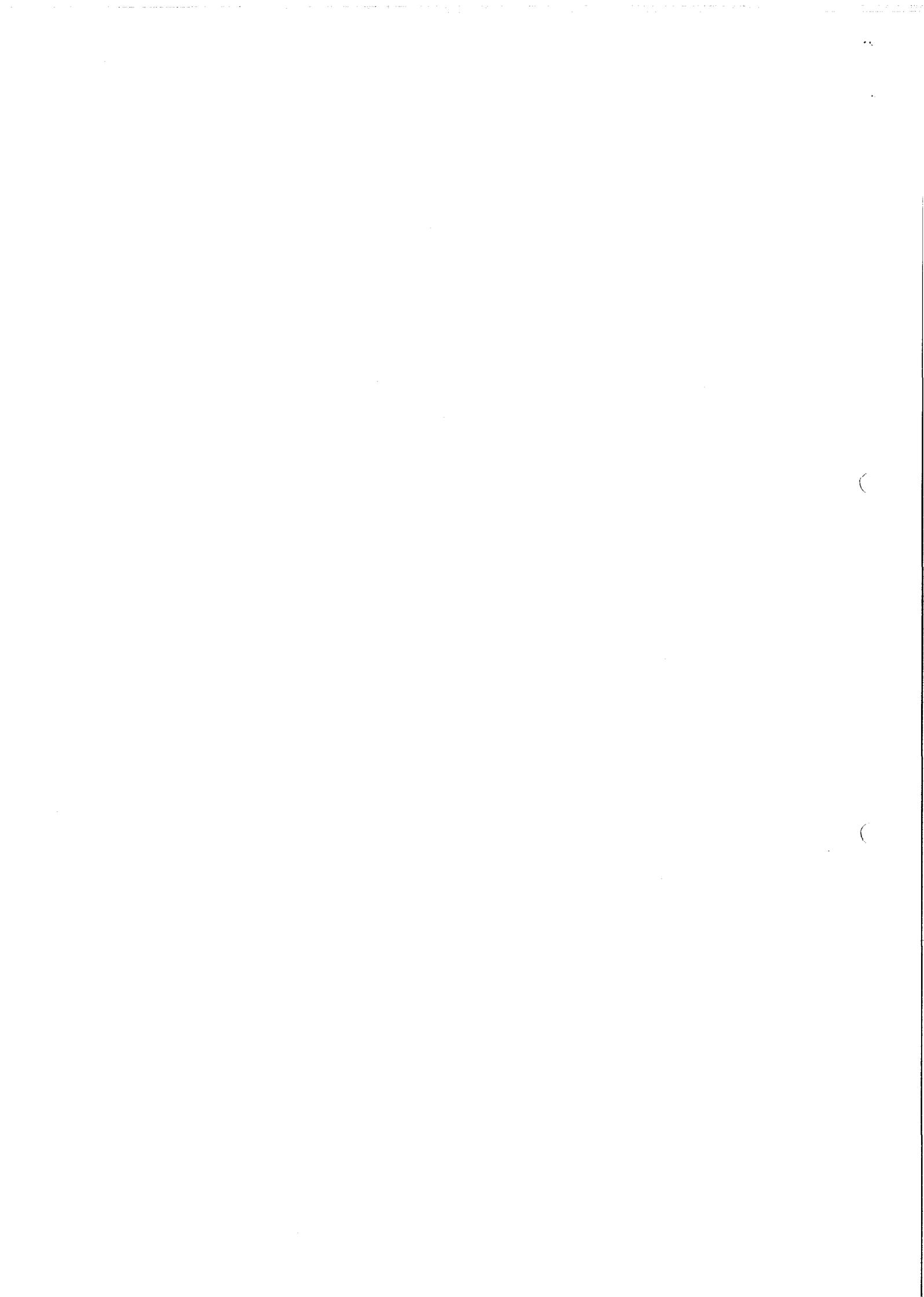
ALLGEMEINES

2.1. Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Die Richtlinien, Wegleitungen und Empfehlungen der eidg. Fachinstanzen sind zu beachten.



Legende:

- = unzulässig, untersagt  
 + = zulässig  
 1),2) = Einschränkungen in entsprechender Zone  
 k = nur mit besonderer Genehmigung
- Schutzzonen

2.2 Landwirtschaftliche Nutzung

a) Bodennutzung

- Grasbau  
 Weidegang  
 Ackerbau  
 Kleingärten  
 Obst- und Gemüsebau  
 Landwirt. Intensivkulturen  
 Grünflächen, Parks, Bäder, Sportanlagen

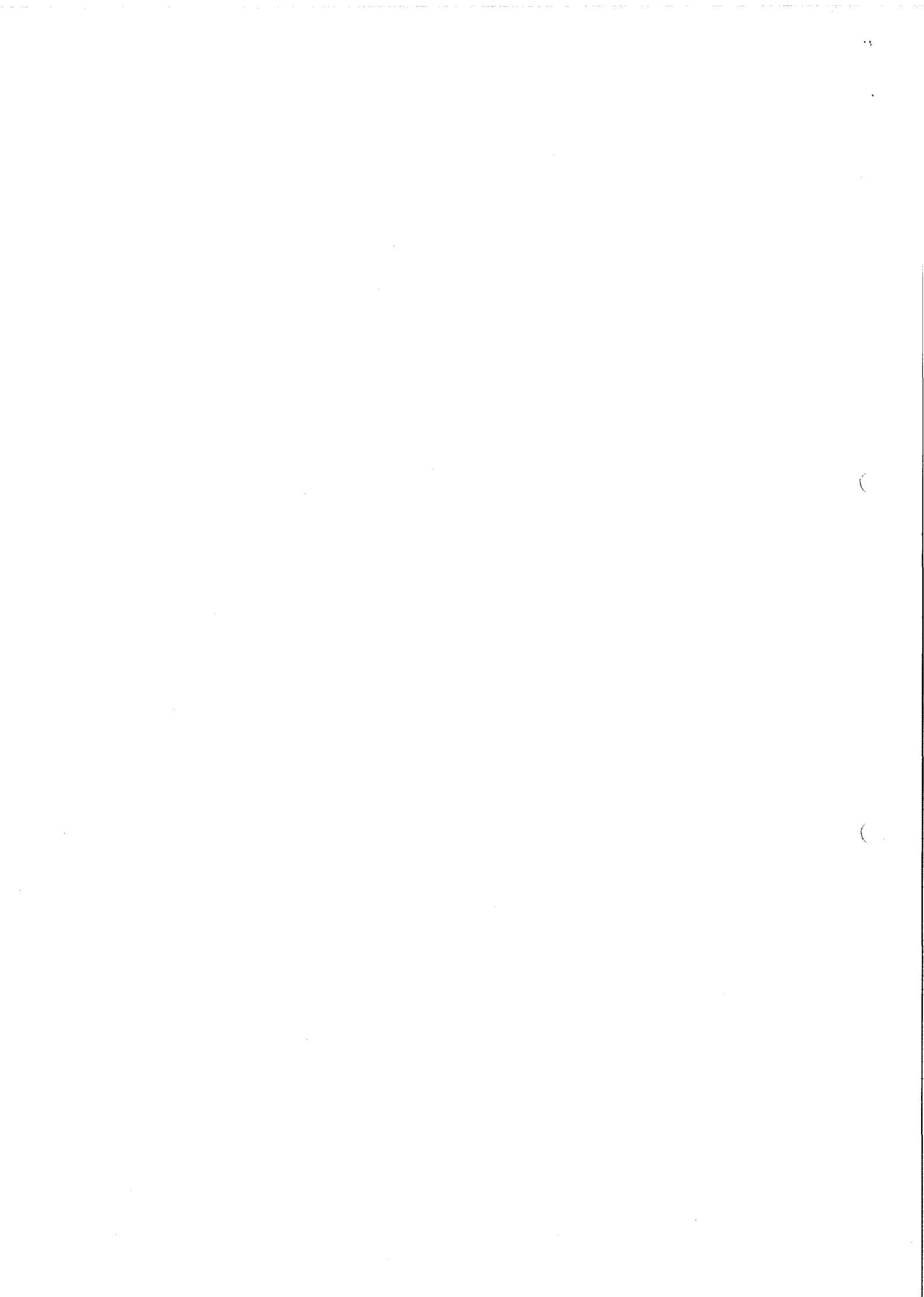
b) Düngung

Gülle, Jauche

- 1) In den Zonen gilt: Pro Gabe nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> (z.B. 12 Druckfass à 2,5 m<sup>3</sup>) je Hektare. Pro Jahr nicht mehr als 2 bis 3 Gaben zulässig.

Nicht gestattet ist: Verschlauchungen, Ausbringen bei Schnee, gefrorenem oder völlig wassergesättigtem Boden, d.h. unmittelbar nach starkem Regen oder Schneeschmelze. Ansammlungen in Geländevertiefungen.

	Vorhollen + Flühmatt			Sternenberg			Kreuz			Nussbaumer		
	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
Fassungszentren												
Grasbau	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Weidegang	-	k	+	-	+	+	-	+	+	-	+	+
Ackerbau	-	-	+	-	+	+	-	-	+	-	-	+
Kleingärten	-	k	+	-	-	+	-	+	+	-	+	+
Obst- und Gemüsebau	-	k	+	-	+	+	-	+	+	-	k	+
Landwirt. Intensivkulturen	-	-	+	-	-	+	-	+	+	-	-	+
Grünflächen, Parks, Bäder, Sportanlagen	-	-	+	-	+	+	-	+	+	-	+	+
Gülle, Jauche	-	-	+	-	+1)	+	-	+1)	+	-	-	+1)



Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1),2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

Stallmist

2) Pro Gabe bis zu 200 Doppelzentner (z.B. 6 Mistladungen à 3 Tonnen) je Hektare.

Nicht gestattet ist: Ausbringen bei Schnee, gefrorenem oder völlig wassergesättigtem Boden, d.h. unmittelbar nach starkem Regen oder Schneeschmelze.

Handelsdünger

3) Pro Gabe in einer Menge bis zu 50 kg Reinnährstoff je Hektare, d.h. nicht mehr als 50 kg Stickstoff (N), Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) und Kali (K<sub>2</sub>O) je Hektare gleichzeitig. Die zulässige Menge an Handelsdünger pro Gabe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Doppelzentner Handelsdünger je Hektare} = \frac{50}{\% \text{ Nährstoff i. Dünger}}$$

Die gesamte Stickstoff-Düngung darf in der Regel im Jahr nicht mehr als 120 kg N je Hektare betragen. Für die Berechnung der jährlich zulässigen Stickstoffdüngung ist einzusetzen: 50 kg N pro 30 m<sup>3</sup> ausgebrachte Gülle, 40 kg N pro 200 Doppelzentner ausgebrachten Stallmist, Stickstoffmenge (Reinnährstoffgehalt) im ausgebrachten Handelsdünger.

Vorhollen + Flühmatt			Sternenberg			Kreuz			Nussbaumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	+2)	+	-	+2)	+	-	+2)	+	-	-	+2)
-	+3)	+	-	+3)	+	-	+3)	+	-	-	+3)



Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1),2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung
- +8 = Gartenhilfsmittel der Giftklasse 5 erlaubt

Schutzzonen

	Vorhollen + Flühmatt			Stettenberg			Kreuz			Nussbaumer		
	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
Klärschlamm	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kehrichtkompost, Kehrichtfrischkompost	-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	+
Lanzendüngung	-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	-
<u>c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u>												
Chemische Pflanzenschutzmittel u.a. Agrikultur-Chemikalien inkl. Phytohormonen	-	-	+	-	+	+	-	+8	+	-	+8	+
Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz	-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	-
Herbizide	-	-	+	+1	+1	+	-	+8	+	-	+8	+
Zubereiten und beseitigen der erwähnten Mittel	-	-	-	-	-	+	-	-	+	-	-	+
<u>d) Bewässerung mit</u>												
Oberflächenwasser von Hartplätzen	-	+	+	-	-	+	-	-	+	-	-	+
Häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

+1 Für Pflanzenschutz und Unkrautvertilgung wird der Begriff "Herbizide" präzisiert. Zone S1 untersagt, Zone S2 + 1, d.h.gestattet mit folgender Auflage:  
 "Vorbehalten bleiben die durch die eidg. landw. Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazoment, (DMTT), Aldicarb und DD. Die Liste wird weitergeführt."  
 Zone S3 ohne Einschränkungen.



Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung vom kant. Wasserwirtschaftsamt

Schutzzonen

2.3. Bauliche Anlagen

2.3.1. Neubauanlagen

a) Hochbauten

Ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Mit Schmutzwasseranfall mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen

Mit industrieller und gewerblicher Nutzung mit grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, grossem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen

Mit Nutzung als gewerblicher Waschplatz (Autowaschstrasse) und gewerblicher Reparaturwerkstatt

Injektionen und Dichtungswände

Ableitung von unterirdischen Wasserläufen

Ramm- und Bohrpfählung

b) Abwasseranlagen

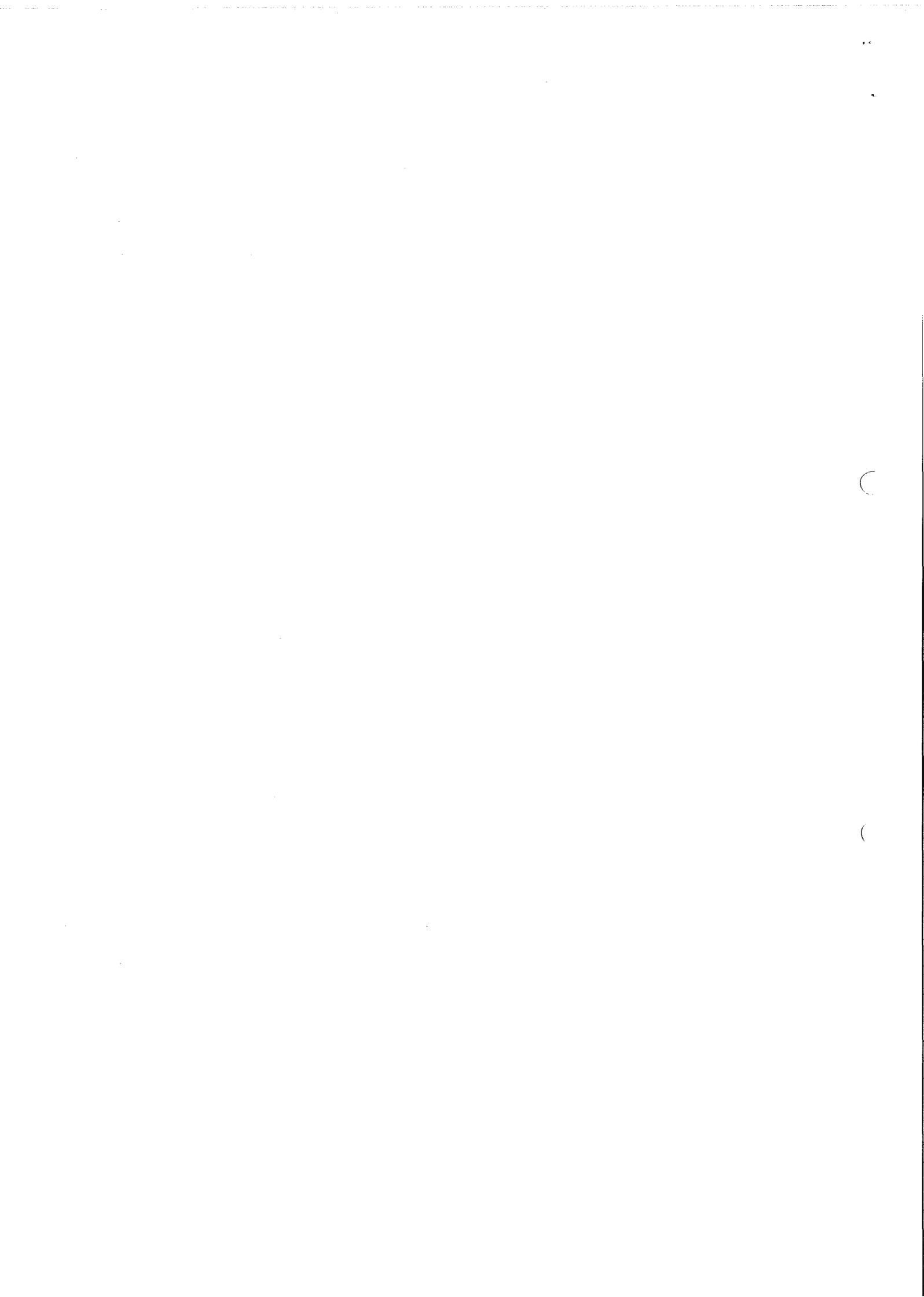
Schmutzwasserleitungen

Jauchegruben und Jaucheleitungen

Sickerschächte von allen Abwassern, Kühlwasser

Versickern von Dachwasser

Vorholten + Föhmatte			S rnen- berg			Kreuz			Nuss- baumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	+	-	-	+	-	+	+	-	+	+
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	-	k
-	-	k	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	k	-	-	k	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	k	-	-	k	-	-	k



Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1),2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

c) Verkehrsanlagen

Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Dep. des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau (Ziffer 15)

Landwirtschaftliche Flurwege  
Ausnahme: Bestehender Flurweg Vorhollen bei Höhenlinie 600

Bahnlinien, Einschnitte, Unterführungen

Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss

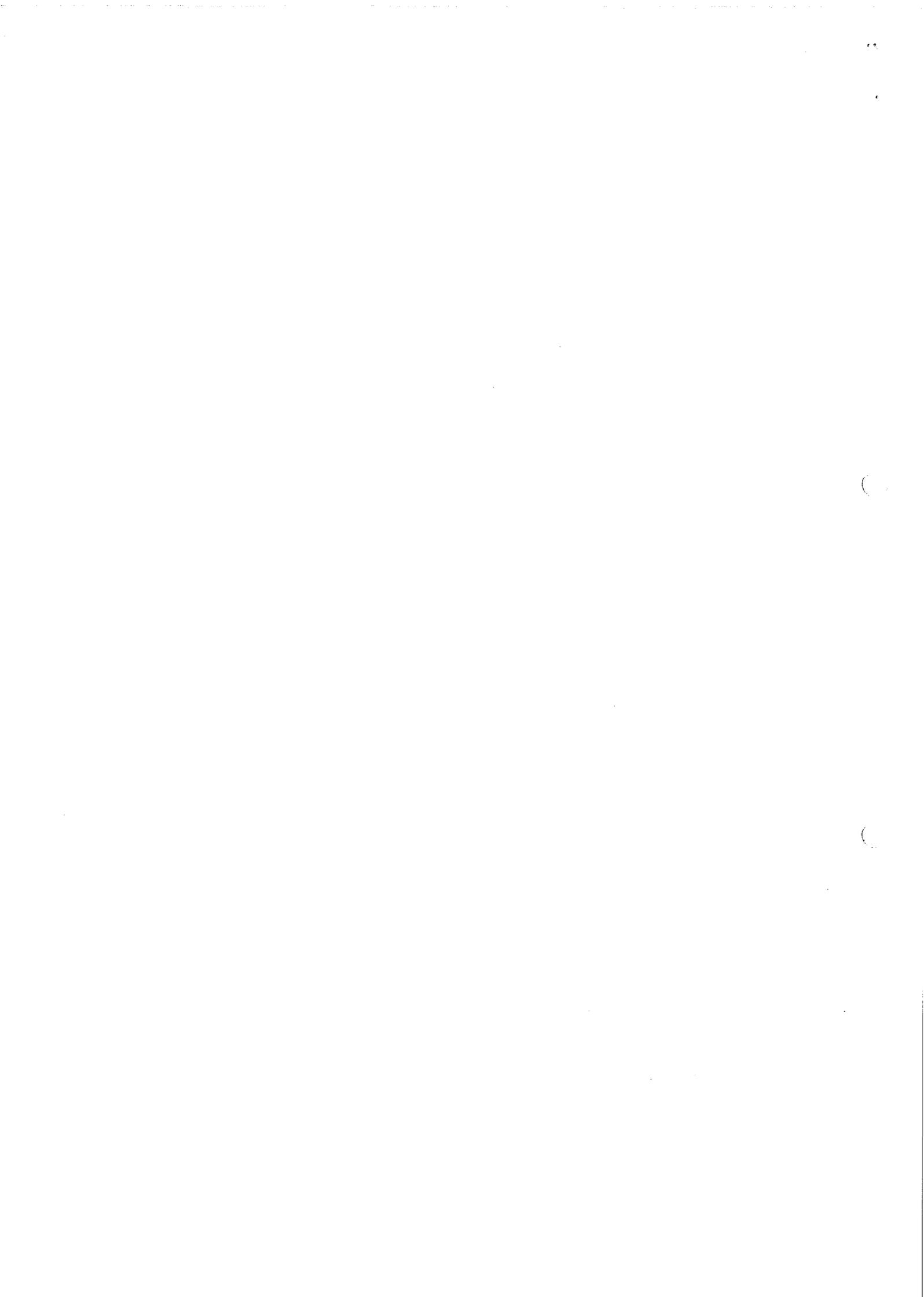
Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss

4) Autoabstellplätze und Garagevorplätze sind mit einem dichten Belag, Randbordüren und einem Kanalisationsanschluss zu versehen.

Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag und ohne Kanalisationsanschluss

Grössere und kleinere gewerbliche, öffentliche und grössere private Autowaschplätze

Vorhollen + Flühmatt			Sternenberg			Kreuz			Nussbaumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	+	-	-	+	-	+	+	-	k	+
-	+	+	-	+	+	-	+	+	-	k	+
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	+4)	-	k4)	+4)	-	k4)	k4)
-	-	-	-	-	+4)	-	k4)	+4)	-	k4)	k4)
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-



Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

d) Tankanlagen, Rohrleitungen

Kleine Tanks bis 30'000 lt Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl bei unter Punkt a) zugelassenen Hochbauten

Kleine Tanks für andere wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase bei unter Punkt a) zugelassenen Hochbauten

Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe mit speziellen Schutzmassnahmen, durch welche Lecke leicht erkennbar und zurückgehalten werden

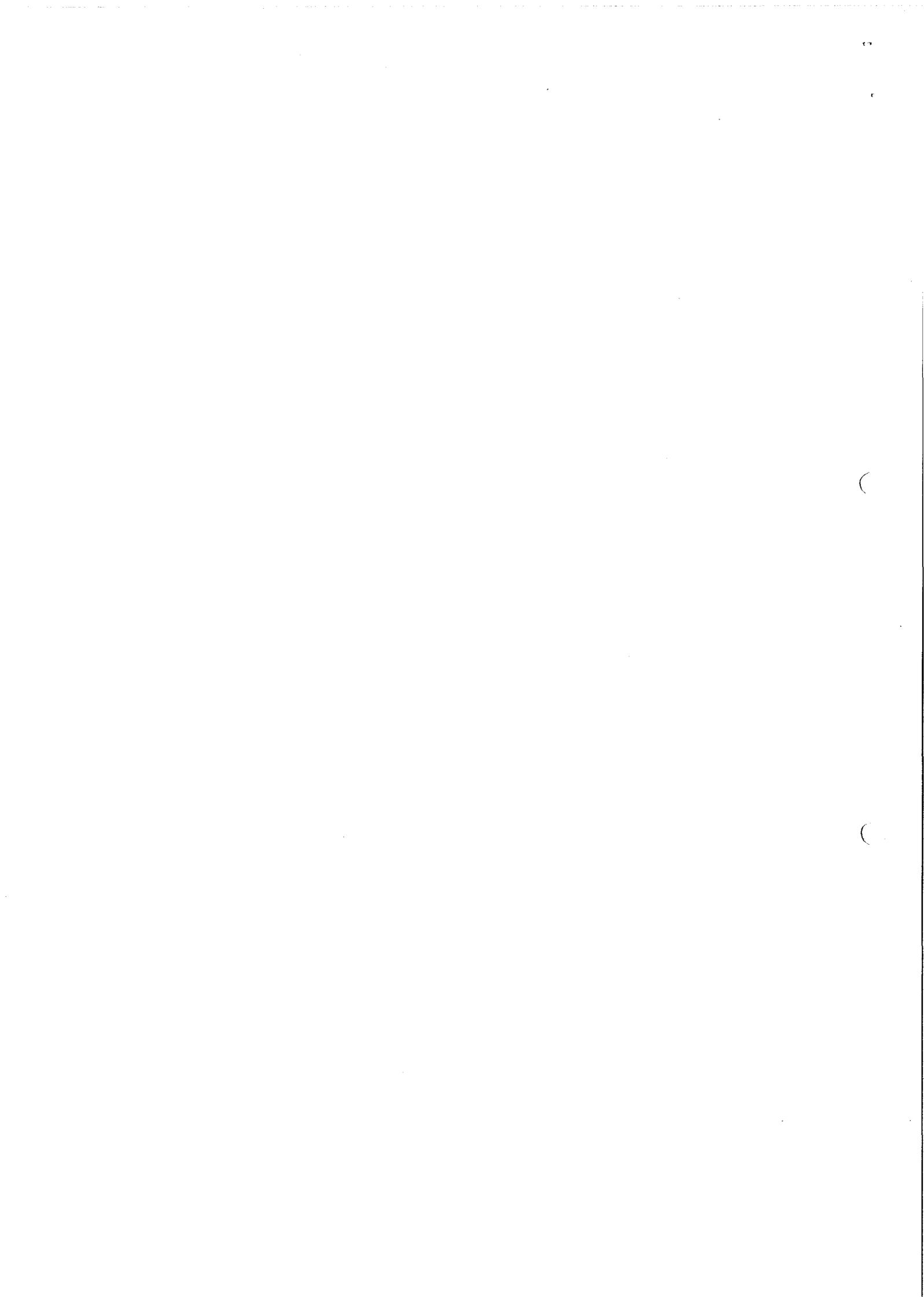
2.3.2. Bestehende Bauten und Anlagen

a) Abwasseranlagen

5) In Zone 1 und 2 gilt:

Die Anlagen sind auf ihren baulichen Zustand zu prüfen und falls nötig abzudichten, zu ersetzen oder notfalls sogar gänzlich aufzuheben. Die Prüfung hat innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes, die Reparatur, der Ersatz oder die Aufhebung hat innert 2 Jahren nach Prüfung zu erfolgen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind Massnahmen umgehend einzuleiten.

Vorhollen + Flühmatt			Sternenberg			Kreuz			Nussbaumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	5)	5)	5)	5)	-	5)	5)



Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1), 2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

b) Tankanlagen

6) In den entsprechenden Zonen gilt:

Altanlagen sind auf Dichtigkeit und Zustand zu überprüfen und notfalls anzupassen (TTV: Zone S). Sie dürfen nicht erweitert werden. Sie sind ausser Betrieb zu nehmen, wenn sie eine unmittelbare Gefährdung für die Fassung darstellen.

Allfällige Anpassungen haben bei der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen sofort durchzuführen.

Bestehende Anlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes derart anzupassen, dass sie Neuanlagen bezüglich Sicherheit den gleichen oder annähernd den gleichen Grad erreichen wie zugelassene Neuanlagen.

Erdverlegte Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen nur ersetzt werden, wenn der Ersatz mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Vorhollen + Flühmatt			Sternen- berg			Kreuz			Nuss- baumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	-	-	-	6)	-	6)	6)	-	6)	6)



Legende:

- = unzulässig, untersagt
- + = zulässig
- 1),2) = Einschränkungen in entsprechender Zone
- k = nur mit besonderer Genehmigung

Schutzzonen

c) Garagevorplätze, Autoabstellplätze

7) In den entsprechenden Zonen gilt:

Diese sind mit einem dichten Belag, Randbordüren und einem Kanalisationsanschluss zu versehen.

Die Massnahmen sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Massnahmen sofort einzuleiten.

2.4. Verschiedene Oberflächennutzungen

Hartplätze für Sportanlagen, wobei zur Erstellung und zum Unterhalt keine wassergefährdende Materialien verwendet werden dürfen

Zelt, Wohnwagen mit Kanalisationsanschluss

Gewerbliche Materiallager und Deponien im Freien, von löslichen Stoffen, wassergefährdende Flüssigkeiten

Feste unlösliche Stoffe

Mistlagerung

2.5. Materialentnahme (Kiesgruben, Steinbrüche)

Vorhollen + Flühmatt			Sternenberg			Kreuz			Nussbaumer		
S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3	S1	S2	S3
-	-	-	-	-	7)	-	7)	7)	-	7)	7)
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	-	k
-	-	-	-	-	k	-	-	-	-	-	k
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	k	k	-	k	k	-	-	k	-	-	k
-	-	-	-	-	k	-	k	k	-	k	k
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

(

(

Art. 3

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 4

Wo nichts anderes erwähnt, ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 5

Der Schutzplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Zeigt es sich, dass die in Art. 2 festgelegten Nutzungsbeschränkungen nicht hinreichend sind, um eine Quellwasserverschmutzung dauernd zu vermeiden, so ist das Kant. Amt für Wasserwirtschaft ermächtigt, nach Anhören der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh weitere Vorschriften zu machen.

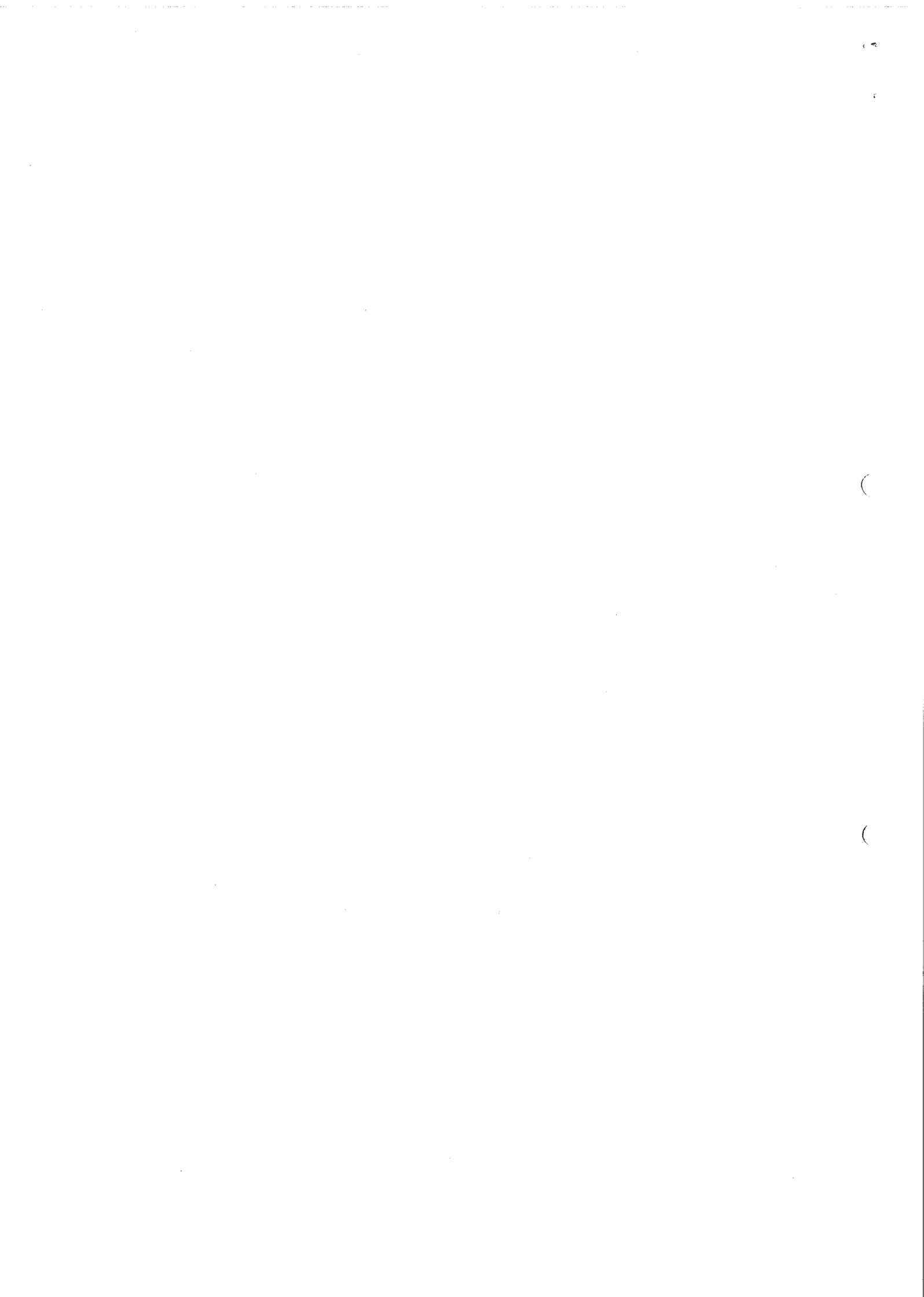
Art. 6

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen darauf gestützte Verfügungen und Massnahmen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wassergesetzes oder Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 7

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"



Art. 8

Die Schutzzonenpläne und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Auflagebeschluss vom 24. August 1982.

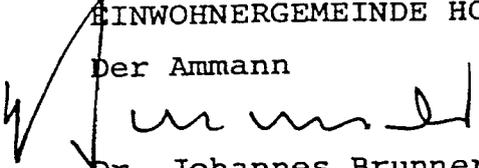
Oeffentliche Auflage vom 15. Oktober bis 15. November 1982.

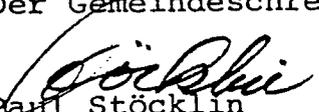
Beschlossen vom Gemeinderat am 12. APR. 1983 31. MAI 1983

EINWOHNERGEMEINDE HOFSTETTEN-FLUEH

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

  
Dr. Johannes Brunner

  
Paul Stöcklin

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2831  
vom 29. 9. 1983

Der Staatsschreiber



